

Allgemeine Geschäftsbedingungen von TNT für Europa (gültig ab 1. Juli 2021)

1. Anwendung.

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für den Transport von Sendungen, die aus Europa stammen, sowie zwischen und innerhalb von Ländern und Gebieten in Europa. Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Sendungen innerhalb Frankreichs, Polens und des Vereinigten Königreichs, für die gesonderte länderspezifische Geschäftsbedingungen gelten. In einigen Märkten können anstelle dieser Bedingungen oder ergänzend zu diesen Bedingungen lokale Bedingungen oder Postvorschriften gelten (in den betreffenden Ländern und Gebieten jeweils auf tnt.com einsehbar). Sendungen von außerhalb Europas unterliegen den örtlichen Tarifen und den Geschäftsbedingungen der TNT Tochtergesellschaft, Niederlassung oder des unabhängigen Vertragspartners, welche die Sendung angenommen hat. Für Rücksendungen, gelten die Bedingungen des Landes oder Gebiets, aus dem sie abgeschickt werden. Weitere Informationen zu den Services von TNT sind unter tnt.com zu finden.
- 1.2 Die internationale Beförderung einer Sendung auf dem Luftweg unterliegt dem Montrealer Übereinkommen oder dem Warschauer Abkommen, je nach Anwendbarkeit. Die internationale Beförderung einer Sendung auf der Straße unterliegt dem CMR, je nach Anwendbarkeit. Sendungen, die im Inland (zwischen bestimmten Orten innerhalb eines Landes) befördert werden, unterliegen den Gesetzen dieses Landes, den vorliegenden Bedingungen sowie allen länderspezifischen TNT Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Die aktuelle Online-Version dieser Bedingungen, die auf der länderspezifischen tnt.com Seite veröffentlicht und verwaltet wird, hat Vorrang und ersetzt alle älteren oder anderen Fassungen der Bedingungen. Indem der Absender TNT eine Sendung anbietet, erklärt er sich mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen einverstanden. TNT behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit einseitig zu ändern oder zu ergänzen.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und anderen Versanddokumenten von TNT, einschliesslich der Bedingungen eines Frachtbriefs, eines Manifests oder Versandetikett von TNT, haben diese Bedingungen insoweit Vorrang, wie sie dem/den geltenden Übereinkommen oder anderen zwingend gesetzlichen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen, einschliesslich geltender lokaler Postvorschriften.
- 1.5 Die verfügbaren Services können von TNT von Zeit zu Zeit geändert oder ausgesetzt werden. Eine solche Änderung oder Aussetzung gilt für Sendungen, die TNT nach diesem Datum übergeben werden. Einzelheiten zu den aktuellen Services sind auf tnt.com verfügbar.
- 1.6 Im Sinne dieser Bedingungen werden sämtliche Entscheidungen im alleinigen Ermessen von TNT getroffen und "einschliesslich" ist als "einschliesslich, aber nicht beschränkt auf", zu verstehen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anders angegeben.

2. Begriffsbestimmungen.

"**Absender**" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die auf dem Luftfrachtbrief als Absender der Sendung angegeben ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie sie von Zeit zu Zeit auf tnt.com aktualisiert werden.

"**Einzigartige Artikel**" sind Artikel, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit keine erweiterte Haftung oder Versicherung gilt, einschliesslich Edelsteinen, Edelmetallen, Schmuck, ungeschützten Möbeln, Glas, Porzellan, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Pelzen, Sammlerstücken, Musikinstrumenten, wichtigen Dokumenten einschliesslich Reisepässen, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops, elektronischen Bildschirmen, Plasmabildschirmen, Filmen, Bändern, Disketten, Speicherkarten oder anderen Daten oder Bilder tragenden Waren.

"**B2C-Sendungen**" bezeichnet Sendungen im Rahmen einer kommerziellen Transaktion zwischen einem geschäftlichen Absender (aus gewerbmässigen Gründen handelnd) und einem privaten Empfänger (nicht aus gewerbmässigen Gründen handelnd).

"**CMR**" bedeutet das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr von 1956 in der Fassung von 1978.

"Deklarierte Zollwert" ist der Verkaufspreis oder der Wiederbeschaffungswert für den Inhalt der Sendung wie zum Zwecke der Zollabfertigung erforderlich.

"Empfänger" ist die natürliche oder juristische Person, die auf dem Luftfrachtbrief als Empfänger der Sendung angegeben ist.

"Europa" bedeutet Albanien, Armenien, Österreich, Aserbaidschan, Weissrussland, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Nordmazedonien, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Schweiz, Türkei, Vereinigtes Königreich und Ukraine, gemeinsam.

"Erweiterte Haftung" bedeutet den vom Absender gegebenenfalls auf dem Luftfrachtbrief angegebenen Wert, der den Höchstbetrag der TNT-Haftung in Fällen darstellt, in denen TNT nach einem anwendbaren Übereinkommen oder örtlichem Recht haftet, in Verbindung mit der Sendung, für die der Absender die erforderliche Gebühr zahlt.

"Geschäfts- bzw. Werktag" ist jeder Tag, an dem die Geschäfte im Herkunfts- oder Bestimmungsland oder im Herkunfts- oder Bestimmungsgebiet geöffnet sind. Werk- und Feiertage können je nach Land, Gebiet oder Region variieren. Sind Lieferverpflichtungen davon betroffen, wenden Sie sich bitte an TNT.

"Geschäftszustellung" bezeichnet eine Lieferung an kommerzielle oder geschäftliche Räumlichkeiten, was (a) Wohnungen oder Privatanwesen, (b) Wohnungen oder Privatanwesen, von denen aus ein Unternehmen betrieben wird, wenn diese vom Absender als Wohngebäude bezeichnet werden, und (c) B2C-Sendungen ausschliesst.

"Luftfrachtbrief" oder **"Frachtbrief"** bezeichnet alle Versanddokumente, Manifeste, Ladelisten, Begleitscheine, Etiketten, Stempel, elektronischen Einträge oder ähnlichen Posten im Transportsystem von TNT zur Einleitung des Versands einer Sendung.

"Montrealer Übereinkommen" bezeichnet das Montrealer Übereinkommen vom 28. Mai 1999 mitsamt allen nachträglich geschlossenen Protokollen.

"Paket" bezeichnet jedes einzelne Paket oder Teil, das vom Absender zur Beförderung an TNT übergeben und von TNT entgegengenommen wird.

"Preise" bezeichnet Transportpreise sowie sonstige Preise oder Zuschläge, die gemäss diesen Bedingungen von Zeit zu Zeit veranschlagt oder erhoben werden, einschliesslich Treibstoffzuschlägen und sonstigen Zuschlägen, Preisen für zusätzliche Abfertigungsdienste, Bearbeitungsentgelten für Zusatzleistungen, deklarierter Warenwerte, Rücksendekostengebühren, besonderer Bearbeitungskosten, Zöllen und Steuern, Ein- und Ausfuhrzuschlägen sowie sonstiger zumutbarer Kosten, die TNT im Zuge der Beförderung einer Sendung entstehen. Einzelheiten zu weiteren Preisen oder Zuschlägen sind auf tnt.com einsehbar.

"Privatzustellung" bedeutet eine Zustellung an eine Wohnung oder einen privaten Wohnsitz, einschliesslich Orten, an denen ein Geschäft von der Wohnung aus betrieben wird, oder eine Zustellung, bei der der Absender die Zustelladresse als Wohnadresse angegeben hat.

"Services" ist ein Oberbegriff für Zusatz- und Transportdienstleistungen.

"Sendung" umfasst ein oder mehrere Pakete oder Frachtgüter, die auf einem einzigen Luftfrachtbrief deklariert und versandt werden.

"TNT" bezeichnet die Federal Express Corporation, ihre Tochtergesellschaften, Niederlassungen und verbundenen Unternehmen, ihre jeweiligen Mitarbeiter*innen und Vertreter*innen (soweit zutreffend).

"TNT-Kontonummer" oder **"TNT-Konto"** bezieht sich auf die von TNT an einen Kunden vergebene Nummer, die sicherstellt, dass die Kontobewegungen vom TNT System zusammengefasst werden und dass dem Zahler eine korrekte Rechnung gesendet wird.

"Transportkosten" bezeichnet die Kosten für die Beförderung einer Sendung, die von TNT in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen von Zeit zu Zeit festgelegt werden, ausgenommen andere veranschlagte oder erhobene Preise oder Zuschläge, wie z. B. Treibstoffzuschläge, Kosten für zusätzliche Abfertigungsdienste, Bearbeitungsentgelte für Zusatzleistungen, Kosten für Erweiterte Haftung oder Versicherung, besondere Bearbeitungsgebühren, Zölle und Steuern, Ein- und

Ausfuhrzuschläge und andere Zuschläge. Einzelheiten zu allen Services dieser Art, einschliesslich Produktbezeichnungen, Verfügbarkeit und Laufzeiten, sind auf tnt.com oder in einer Preis- bzw. Beförderungsvereinbarung einsehbar.

"**Transportdienstleistungen**" bezeichnet die Leistungen zur Beförderung einer Sendung, die von TNT gemäss einem Luftfrachtbrief von TNT angeboten und erbracht werden, ausgenommen sind TNT-Frachtbriefe.

"**Übereinkommen**" ist ein Oberbegriff für das Warschauer Abkommen, das Montrealer Übereinkommen und das CMR.

"**Undicht**" ist in [Abschnitt 7](#) (Versandvorbereitung) definiert.

"**Zusatzleistungen**" bezeichnet alle Services, ausser Transportdienstleistungen.

"**Vereinbarte Lieferzeit**" ist die vom TNT Service veröffentlichte oder vom Kundendienst angegebene Lieferzeitverpflichtung für die betreffende Sendung unter Berücksichtigung der zu versendenden Waren, des Versanddatums, des konkreten Zielortes, des Gewichts und des Wertes der Sendung.

"**Versicherung**" ist der vom Absender auf dem Luftfrachtbrief angegebene Wert, der den Höchstbetrag darstellt, für den TNT das Risiko im Zusammenhang mit der Sendung übernimmt, und für den der Absender die erforderliche Kosten zahlt.

"**Verbotene Güter**" bezeichnet die in [Abschnitt 10](#) (Verbotene Güter) dieser Bedingungen aufgeführten Artikel und Arten von Sendungen.

"**Warschauer Abkommen**" bezeichnet das Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929, geändert durch das Haager Protokoll vom 28. September 1955 und alle nachfolgenden anwendbaren Protokolle sowie das Abkommen von Guadalajara vom 18. September 1961.

3. **Preise.** Die für die Sendung geltenden Transportpreise sind in den TNT-Listenpreisen festgelegt oder werden in einer entsprechenden TNT Vereinbarung über Transportleistungen ausdrücklich anders geregelt. Kostenvoranschläge von TNT für Preise oder Services sind lediglich Schätzungen, die auf Angaben des Absenders basieren. Die endgültigen Preise und Services können hiervon abweichen, abhängig von der tatsächlich aufgegebenen Sendung sowie der Anwendung dieser Bedingungen. TNT haftet nicht für Diskrepanzen zwischen den endgültigen Preisen, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden, und den Kostenvoranschlägen für Preise oder Services vor der Übergabe der Sendung. Ebenso wenig erfolgt eine Anpassung, Rückzahlung oder Gutschrift. Die anfallenden Preise sind diejenigen Preise, die zum Zeitpunkt des Abschlusses einer entsprechenden TNT Vertragsvereinbarung über Transportleistungen gelten und in Kraft sind, vorbehaltlich des Rechts von TNT, die Preise, einschliesslich der Transportkostengebühren, die in der TNT Preisliste auf tnt.com aufgeführt sind, von Zeit zu Zeit und unangekündigt zu ändern.
4. **Treibstoff- und sonstige Zuschläge.** TNT behält sich das Recht vor, den Treibstoffzuschlag und alle weiteren Zuschläge auf tnt.com von Zeit zu Zeit und unangekündigt zu berechnen und zu ändern. Der Absender verpflichtet sich durch die Aufgabe seiner Sendung bei TNT, die jeweils geltenden Zuschläge zu zahlen. Einzelheiten zu den aktuellen Zuschlägen sind auf tnt.com einsehbar.
5. **Rechnungsanpassungen und Volumengewicht (volumetrisches Gewicht).**
 - 5.1 TNT berechnet entweder das Gewicht oder das deklarierte volumetrische Gewicht der Sendung, je nachdem, welches höher ist. Das volumetrische Gewicht wird gemäß der volumetrischen Umrechnungsgleichung berechnet, die in der TNT-Preisliste oder auf tnt.com angegeben ist, je nachdem, was zutrifft. TNT kann das Gewicht und/oder das Volumen und/oder die Anzahl der Sendungen in der Sendung überprüfen, und wenn dieses/diese grösser ist/sind als das angegebene Gewicht und/oder Volumen und/oder die Anzahl der Sendungen, erklärt sich der Absender damit einverstanden, dass das tatsächliche Gewicht der Sendung und/oder das tatsächliche volumetrische Gewicht der Sendung, je nachdem, welches höher ist, für die Berechnung der TNT-Preise verwendet wird.
 - 5.2 TNT kann jeden Frachtbrief kontrollieren, um den gewählten Transport-Service, das Gewicht der Sendung/Pakete oder die Anzahl der Pakete in einer Sendung zu überprüfen. Sind die Angaben der gewählten Transport-Services des tatsächlichen bzw. des Volumengewichts oder der Anzahl der Pakete auf dem Frachtbrief falsch, kann TNT entsprechende Korrekturen vornehmen.
 - 5.3 TNT kann Anpassungen an der Rechnung vornehmen und ist berechtigt, ein besonderes Bearbeitungsentgelt für die Vornahme von Korrekturen und Ergänzungen des Frachtbriefs zu

berechnen. Die verwendete(n) Methode(n) und die anfallenden Entgelte, für diese Korrekturen oder Anpassungen sind auf Anfrage einsehbar.

6. Rechnungsstellung.

- 6.1 Rechnungen für Transportkosten und damit verbundene Kosten sind grundsätzlich ohne Abzug oder Aufrechnung binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Für bestimmte Länder gelten andere Zahlungsfristen, genauere Auskünfte werden auf Anfrage erteilt. Rechnungen für Zölle, Steuern und sonstige Gebühren werden sofort bei Erhalt fällig. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich TNT das Recht vor, die Vorauszahlung von Gebühren zu verlangen. TNT stellt grundsätzlich alle Sendungen wöchentlich im Nachhinein ab dem Abholdatum in Rechnung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Rechnungen von TNT enthalten keine Kopie des Ablieferscheines.
- 6.2 Soweit gesetzlich zulässig, kann TNT standardmässig elektronische Rechnungen anbieten, es sei denn, der Zahler wünscht etwas anderes.
- 6.3 TNT behält sich das Recht vor, Zahlungen zuerst auf die ältesten Rechnungen anzurechnen, falls nicht die bevorzugten Überweisungsmethoden verwendet werden oder die Überweisungsdaten nicht mit der Zahlung übermittelt werden.
- 6.4 Im Falle eines Zahlungsverzugs behält sich TNT das Recht vor, einen Verzugszuschlag, Verzugszinsen und Verwaltungskosten zu berechnen. In einem solchen Fall kann TNT die anwendbare(n) Gebühr(en), Kosten und/oder Zinssatz(e) anwenden, wie von TNT festgelegt und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren EU- oder lokalen Gesetzen zum Zahlungsverzug.
- 6.5 Soll die Zahlung durch Belastung eines TNT Kontos erfolgen, so muss die Partei, welche die Sendung veranlasst, eine gültige, aktuelle TNT Kontonummer auf dem Luftfrachtbrief vermerken, damit TNT die Sendung entgegennehmen kann. Die Belastung eines TNT Kontos kann folgendermassen erfolgen:
 - a. "Rechnung an den Empfänger": TNT stellt die Kosten dem TNT-Konto des Absenders in Rechnung.
 - b. "Rechnung an den Warenempfänger": TNT stellt die Kosten dem TNT Konto des Empfängers in Rechnung. Nur für speziell festgelegte Zielorte.
- 6.6 Ungeachtet jeglicher anderslautender Zahlungsanweisungen oder -bestimmungen haftet letztlich stets der Absender (oder ggf. die Partei, die eine Einfuhrsendung veranlasst) für die Kosten, auch in solchen Fällen, in denen der Empfänger die Zahlung verweigert.
- 6.7 Beanstandungen bezüglich einer Rechnung sind vom Absender bzw. Empfänger spätestens (a) 30 Tage nach Rechnungsdatum oder (b) dem Fälligkeitstag der Rechnung, je nachdem, was später eintritt, an TNT vorzulegen. TNT nimmt eine solche Beanstandung nur dann entgegen, wenn darin folgende Angaben enthalten sind: (a) Rechnungsnummer, (b) Nummer des Frachtbriefs und (c) Grund der Beanstandung.
- 6.8 **Zölle und Steuern.** Sofern anwendbar, können Zölle, Steuern und andere damit verbundene Gebühren auf den Inhalt der Sendungen erhoben werden. Entrichtet TNT im Auftrag des Zahlers Zölle, Steuern oder andere Gebühren an eine Zollbehörde, so wird diesem eine zusätzliche Abfertigungspauschale oder ein Prozentsatz des entrichteten Gesamtbetrags berechnet, je nachdem, welcher Betrag höher ist. TNT ist nicht verpflichtet, Zölle, Steuern und sonstige Gebühren zu entrichten und kann den Absender, den Empfänger verpflichtet, diese Kosten TNT im Voraus zu bezahlen, um TNT von der Verpflichtung, Zölle, Steuern und sonstige Gebühren im Voraus zu zahlen, zu entlasten. Solche Zölle und Steuern werden dem Empfänger in Rechnung gestellt, sofern TNT nichts anderes bestimmt. In bestimmten anderen Situationen können diese Zölle und Steuern dem Absender in Rechnung gestellt werden, auch dann, wenn die Sendung an einen Drittstandort versandt wird, an dem der Empfänger nicht ansässig ist. Rechnungen für Zölle, Steuern und andere damit verbundene sonstige Gebühren werden sofort bei Erhalt fällig. Weitere Einzelheiten sind [Abschnitt 13](#) (Zollabfertigung) zu entnehmen und sind auf Anfrage verfügbar.
- 6.9 **Währungsumrechnung.** TNT-Rechnungen sind in der darin angegebenen Währung oder in der jeweiligen Landeswährung zu dem von Zeit zu Zeit von TNT festgelegten Wechselkurs zu zahlen.

7. Versandvorbereitung.

- 7.1 **Mass- und Gewichtsbeschränkungen.** Die Mass- und Gewichtsbeschränkungen von Paketen und Sendungen unterscheiden sich je nach der Kombination von Ursprungs- und Zielland und je nach Service.
- 7.2 **Mehrpaketsendungen.** Hinsichtlich des Gesamtgewichts von Mehrpaketsendungen bestehen keine Beschränkungen, vorausgesetzt, jedes einzelne Paket der Sendung überschreitet nicht die für das Bestimmungsland vorgesehene Grössen- und Gewichtsbeschränkung.
- 7.3 **Übergrosse Sendungen.** Sendungen, welche die servicespezifischen Gewichtsgrenzen gemäss den Verpackungsrichtlinien auf tnt.com überschreiten, erfordern eine vorherige Absprache mit TNT. TNT behält sich das Recht vor, Pakete oder Sendungen abzulehnen, die TNT als ungeeignet oder „übergross“ betrachtet, wie in den Verpackungsrichtlinien auf tnt.com näher beschrieben.
- 7.4 **Verpackung.** Alle Pakete müssen vom Absender je nach Art und Grösse der Ware und unter Einhaltung der in Transport- und Sortierumgebungen anzuwendenden verkehrsüblichen Sorgfalt so vorbereitet und verpackt sein, dass eine sichere Beförderung gewährleistet ist, und geltende Abkommen, Gesetze, Regelungen und Vorschriften einschliesslich solcher, die die Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung betreffen, eingehalten werden.
- 7.5 Alle Artikel, die aufgrund von Bedingungen, die während des Transports auftreten können, wie z.B. Temperatur- oder Luftdruckänderungen, beschädigt werden können, müssen vom Absender durch eine geeignete Verpackung ausreichend geschützt werden. TNT haftet nicht für Schäden, die durch Temperatur- oder Druckveränderungen entstehen.
- 7.6 TNT bietet keine temperaturgeführten Transporte an, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, ist TNT nicht verpflichtet, Trockeneis bei Sendungen hinzuzufügen oder Trockeneis nachzufüllen, ungeachtet irgendwelcher konträren einseitigen Angaben vom Kunden oder in schriftlicher oder mündlicher Form. Falls der Empfänger ein Paket zurückweist oder das Paket undicht oder beschädigt ist oder Gerüche durchlässt (zusammengefasst: „**Undicht**“), wird es an den Absender zurückgeschickt, sofern dies möglich ist. Falls das Paket vom Absender zurückgewiesen wird oder es nicht mehr zurückgeschickt werden kann, weil es undicht ist, haftet der Absender und erkennt an, TNT alle entstandenen Kosten, Zuschläge und Ausgaben zu erstatten, die in Zusammenhang mit der Reinigung und der Beseitigung des Paketes angefallen sind. Für weitere Informationen siehe [Abschnitt 8](#) (Zurückweisung oder Ablehnung von Sendungen).
- 7.7 **Kennzeichnung.** Der Absender ist dafür verantwortlich, dass der Luftfrachtbrief ordnungsgemäss und vollständig ausgefüllt wird. Jede Sendung muss lesbar und beständig mit dem Namen, der Strasse, der Stadt und dem Land sowie der Postleitzahl von Absender und Empfänger gekennzeichnet sein. Bei internationalen Sendungen muss die Adresse des Absenders das Land nennen, in dem die Sendung an TNT übergeben wird. Der Absender muss den Luftfrachtbrief sowie alle weiteren erforderlichen Kennzeichnungen (z. B. hohes Gewicht) deutlich sichtbar an der Aussenseite der Sendung anbringen.

Weitere Einzelheiten zur Vorbereitung von Sendungen sind auf tnt.com einsehbar oder auf Anfrage verfügbar.

8. **Ablehnung oder Zurückweisung von Sendungen.** TNT behält sich das Recht vor, Sendungen jederzeit abzulehnen, zurückzuhalten, zu stornieren, zu verschieben oder zu retournieren, wenn diese Sendungen nach Ansicht von TNT wahrscheinlich andere Sendungen, Güter oder Personen beschädigen oder verzögern würden, wenn deren Beförderung gesetzlich verboten ist oder gegen diese Bedingungen verstösst, falls das TNT-Konto der für die Zahlung verantwortlichen Person nicht kreditwürdig ist, falls das Volumen oder die Art der Sendungen erheblich von den ursprünglichen Angaben des Absenders abweichen oder aus beliebigen anderen Grund. Die Annahme einer Sendung durch TNT bedeutet nicht, dass diese Sendung sowie deren Inhalt und Qualität als mit geltendem Recht oder den vorliegenden Bedingungen vereinbar gelten.

9. Sendungskontrolle.

- 9.1 Auf Verlangen der zuständigen Behörden oder nach dem Ermessen von TNT im Einklang mit geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften kann TNT jede Sendung öffnen und untersuchen.
- 9.2 Im Einklang mit geltenden Gesetzen und Vorschriften ist TNT unter Umständen verpflichtet, eine Sendung verschiedenen Kontrollen zu unterziehen. Der Absender verzichtet hiermit auf mögliche Forderungen wegen Schäden oder Verzögerungen, die durch eine solche Kontrolle entstanden sind.

10. Verbotene Güter.

- 10.1 TNT verbietet den Versand der folgenden Artikel an jeden beliebigen Bestimmungsort. Der Absender verpflichtet sich, diese Gegenstände nicht zu versenden, es sei denn, er hat mit TNT ausdrücklich etwas anderes vereinbart (je nach Herkunfts- und Bestimmungsort können zusätzliche Einschränkungen gelten):
- a. Schusswaffen, Waffen, Munition und zugehörige Teile;
 - b. 3-D-Druckmaschinen, die ausschliesslich für die Herstellung von Schusswaffen konzipiert sind oder funktionieren;
 - c. Sprengstoffe (Sprengstoffe der Klasse 1.4 können von und zu einigen Orten zulässig sein; weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich), Feuerwerkskörper und andere Gegenstände mit brennbaren oder entzündlichen Eigenschaften;
 - d. Gegenstände, die einer Bombe, Handgranate oder einem anderen Sprengkörper ähneln. Dies beinhaltet, ist aber nicht beschränkt auf Produkte wie Repliken, Scherzartikel, Trainingshilfen und Kunstwerke;
 - e. militärische Güter, die aus einem Land stammen, in dem eine Ausfuhrgenehmigung zur Ausfuhrkontrolle erforderlich ist;
 - f. menschliche Leichen, menschliche Organe oder Körperteile, menschliche oder tierische Embryonen, eingeäscherte oder exhumierte menschliche Überreste;
 - g. lebende Tiere, einschliesslich Insekten und Haustiere;
 - h. Tierkadaver, tote Tiere oder Tiere, die präpariert wurden;
 - i. Pflanzen und Pflanzenmaterial, einschliesslich Schnittblumen (der Versand von Schnittblumen kann für bestimmte Länder und Gebiete und aus bestimmten Ländern und Gebieten, einschliesslich aus den Niederlanden in die USA sowie in ganz Lateinamerika zulässig sein; weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich);
 - j. verderbliche Lebensmittel sowie Lebensmittel und Getränke, die gekühlt oder andere Umgebungskontrollen benötigen;
 - k. Pornografie und obszönes Material;
 - l. Geld, einschliesslich Bargeld und Bargeldäquivalente (z. B. bargeldgleiche übertragbare Wertpapiere, indossierte Wertpapiere, Anleihen und Zehlscheine), Sammlermünzen und Briefmarken;
 - m. gefährliche Abfälle, einschliesslich gebrauchter Injektionsnadeln und Spritzen, oder andere medizinische, organische und industrielle Abfälle;
 - n. nasses Eis (gefrorenes Wasser);
 - o. gefälschte Güter, einschliesslich Waren unter einer Handelsmarke, die mit einer eingetragenen Marke identisch oder sich von dieser nicht wesentlich unterscheidet, ohne die Zustimmung des eingetragenen Markeninhabers oder ohne Beaufsichtigung durch diesen (auch als „gefälschte Ware“ oder „Fälschung“ bezeichnet
 - p. Marihuana, einschliesslich Marihuana, das für medizinische und Erholungszwecke bestimmt ist und von Marihuana gewonnenes Cannabidiol (CBD), sämtliche Produkte mit einem beliebigen Gehalt an Tetrahydrocannabinolen (THC) und synthetischen Cannabinoiden
 - q. Hanfpflanzen in roher oder unraffinierter Form oder deren Teile (einschliesslich Hanfstängel, Hanfblätter, Hanfblüten und Hanfsamen);
 - r. Tabak und Tabakprodukte, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Zigaretten, Zigarren, losen Tabak, rauchlosen Tabak, Wasserpfeife oder Shisha; und
 - s. Elektronische Zigaretten und ihre Bestandteile, jedes andere ähnliche Gerät, das auf Verdampfung oder Aerosolisierung beruht und sämtliche nicht brennbare Flüssigkeiten oder Gele, unabhängig vom Nikotingehalt, die mit einem solchen Gerät verwendet werden können.
- 10.2 TNT verbietet die folgenden Arten von Sendungen an jegliche Bestimmungsorte als unzulässig. Der Absender verpflichtet sich, diese Artikel nicht zu verschicken (je nach Herkunfts- und Bestimmungsort können zusätzliche Einschränkungen gelten):
- a. Sendungen oder Waren, deren Beförderung, Einfuhr oder Ausfuhr durch ein Gesetz, ein Statut oder eine Verordnung verboten ist;
 - b. sofern von TNT nicht anders vereinbart, sind Sendungen, für die TNT eine spezielle Lizenz oder Genehmigung für den Transport, die Einfuhr oder die Ausfuhr einholen muss;
 - c. nicht deklarierte, verbrauchssteuerpflichtige Sendungen oder Waren, die einer behördlichen Genehmigung und Freigabe bedürfen;
 - d. Sendungen mit einem deklarierten Zollwert, der über dem für einen bestimmten Bestimmungsort zulässigen Wert liegt;
 - e. Gefahrgut, ausser wie unter [Abschnitt 12](#) (Gefahrgut) dieser Bedingungen zugelassen; und
 - f. Pakete, die nass oder undicht sind oder irgendeinen Geruch abgeben.

10.3 TNT schliesst jegliche Haftung für verbotene Güter aus, auch wenn sie zur Beförderung angenommen worden sind (einschliesslich der erfolgten Annahme aufgrund eines Irrtums oder unter Hinweis). TNT behält sich das Recht vor, Pakete aufgrund derartiger Beschränkungen oder aus Gründen der Sicherheit zurückzuweisen. TNT kann dem Absender die Verwaltungskosten für zurückgewiesene Pakete und für das Zurücksenden von Waren in Rechnung stellen, wo dies anwendbar ist. Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

11. Exportkontrollen.

11.1 TNT befördert keine Sendungen, die gegen die Gesetze zur Ausfuhrkontrolle verstossen. Der Absender ist für die Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich und garantiert deren Einhaltung, einschliesslich der U.S. Export Administration Regulations, der U.S. International Traffic in Arms Regulations, der U.S. Foreign Assets Control Regulations sowie der anwendbaren Ausfuhrgesetze und Verordnungen eines jeden Landes im Zusammenhang mit der Beförderung der Sendung. Der Absender erklärt sich einverstanden und versichert, dass er alle anwendbaren Sanktionen der US-Regierung beachten wird, die die Ausfuhr oder den Reexport von Gütern, Services Dienstleistungen oder Technologie in Länder und Gebiete verbieten, die von der US-Regierung einseitig oder in Koordination mit Sanktionen anderer Länder benannt wurden. Darüber hinaus befördert TNT keine Waren, deren Handel durch Wirtschaftssanktionen und Embargogesetze eingeschränkt oder verboten ist und der Absender verpflichtet sich, diese nicht zum Versand anzubieten. Eine aktuelle Liste der von TNT nicht bedienten Länder und Gebiete ist unter tnt.com abrufbar.

11.2 Darüber hinaus transportiert TNT keine Sendungen und der Absender garantiert, dass er keine Sendungen an TNT übergeben wird, wenn der Absender oder eine der an der Sendung beteiligten Parteien auf der vom U.S. Department of Commerce geführten "Denied Persons List" oder einer der Ausfuhrkontroll- oder Sanktionslisten steht, die von folgenden Stellen veröffentlicht und geführt werden von: dem US-Finanzministerium, Office of Foreign Assets Control; dem US-Handelsministerium, Bureau of Industry and Security; dem US-Aussenministerium, Directorate of Defense Trade Controls; den Sanktionsausschüssen der Vereinten Nationen; dem Rat der Europäischen Union; und jeder anderen zuständigen Behörde. Der Absender erklärt sich zudem damit einverstanden und versichert, dass er nicht versuchen wird, an ein Unternehmen zu versenden, das sich im gemeinsamen Besitz einer Partei befindet, die, wie von der zuständigen Börsenzulassungsbehörde festgestellt, Wirtschaftssanktionen unterliegt.

11.3 Der Absender ist verpflichtet, alle Sendungen zu identifizieren, für die Lizenzen oder Genehmigungen zur Ausfuhrkontrolle benötigt werden oder die vor der Ausfuhr sonstigen behördlichen Kontrollen unterliegen, und TNT sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften erforderlich sind. Der Absender ist auf seine eigenen Kosten dafür verantwortlich, die zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen oder -genehmigungen geltenden Anforderungen für eine Sendung zu ermitteln, alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen zu beschaffen sowie sicherzustellen, dass der Empfänger gemäss den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften des Ursprungs- und Bestimmungslandes sowie aller Länder, die sich in Bezug auf die Waren für zuständig erachten, berechtigt ist. Der Absender ist ferner dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Endverwendung oder der Endnutzer der beförderten Güter nicht gegen bestimmte Kontrollvorschriften verstösst, die bestimmte Arten von Ausfuhren, Reexporten und Transfers von explizit aufgezählten Gütern, die den U.S. Export Administration Regulations unterliegen, einschränken.

11.4 TNT übernimmt keine Haftung für Verluste oder Kosten - einschliesslich Bussgeldern und Strafen - gegenüber dem Absender oder einer anderen Person, wenn der Absender gegen Ausfuhrgesetze, -regeln oder -vorschriften nicht einhält oder durch Massnahmen verursacht wird, die TNT ergreift, um die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Der Absender erklärt sich ausserdem damit einverstanden, TNT für alle Verluste oder Kosten - einschliesslich Bussgeldern und Strafen - zu entschädigen, die durch Nichteinhaltung von Ausfuhrgesetzen, -regeln oder -vorschriften durch den Absender oder durch Handlung entstehen, die TNT zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften unternommen hat.

12. Gefahrgut.

12.1 **Identifizierung von Gefahrgut.** "Gefahrgut" sind Artikel, die beim Transport eine Gefahr für Menschen, Tiere, die Umwelt oder das Transportunternehmen darstellen können. Es liegt in der Verantwortung des Absenders, festzustellen, ob seine Sendung Gefahrgut gemäss den

Empfehlungen der Vereinten Nationen für den Transport gefährlicher Güter, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), der International Air Transport Association (IATA) und den geltenden Gesetzen und Vorschriften enthält.

- 12.2 **Eingeschränkter Service.** TNT kann nach eigenem Ermessen bestimmte Gefahrgüter annehmen, jedoch nur, nachdem TNT und der Absender/Empfänger sich auf bestimmte gefahrgutbezogene Anforderungen geeinigt haben. Einzelheiten zu den spezifischen Anforderungen von TNT, zusammen mit dem Verfahren zur Beantragung des Status "Bekannter Versender", sind beim TNT Kundendienst erhältlich.
- 12.3 **Zusätzliche Kosten.** Für Gefahrgutsendungen wird ein Gefahrgutzuschlag erhoben. Der Zuschlag berechnet sich anhand der Klassifizierung und Art der erforderlichen besonderen Bearbeitung, u. a. hinsichtlich der Zugänglichkeit der Waren während des Transports.
- 12.4 **Gefahrgutvorschriften.** Alle Pakete, die Gefahrgut enthalten, müssen allen geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen, einschliesslich der technischen Anweisungen der ICAO für die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr und der IATA Dangerous Goods Regulations. Gefahrgutsendungen, die dem ADR unterliegen, benötigen besondere Transportvorkehrungen und Absender mit Status „Bekannter Versender“ müssen TNT kontaktieren, um vor dem Versand Vorkehrungen zu treffen.
- 12.5 **Sendungsvorbereitung.** Der Absender mit Status „Bekannter Versender“ ist für die Identifizierung, Klassifizierung, Verpackung, Kennzeichnung, Etikettierung und Vervollständigung der Dokumentation für Gefahrgutsendungen, unter Beachtung aller geltender internationalen Verträge, Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Ausserdem ist der Absender dafür verantwortlich, dass der Empfänger alle geltenden Abkommen, Gesetze und Vorschriften einhält. Jeder Sendung muss bei Bedarf, die entsprechende Gefahrgutdokumentation (z.B. das IATA-Formular "Shipper's Declaration for Dangerous Goods") beigefügt werden. Da TNT keine Verpackungs- und Versandlösungen für Gefahrgutsendungen anbietet, kann TNT vom Absender verlangen, einen geschulten Verpackungs- und Versandanbieter zu beauftragen, um etwaige Probleme mit einer unzustellbaren Gefahrgutsendung zu lösen. Der Absender muss alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und alle Felder, die sich auf Gefahrgut beziehen, auf dem Luftfrachtbrief ausfüllen. Absender, die elektronische Systeme für den Versand von Gefahrgütern verwenden, müssen, je nach elektronischem System, die besonderen Services die Handhabung oder die Kennzeichnung auswählen, um anzuzeigen, dass ihre Sendung Gefahrgut enthält.
- 12.6 **Verpackung.** TNT-Verpackungen dürfen nicht für den Versand von Gefahrgut (einschliesslich Trockeneis) verwendet werden, mit Ausnahme von biologischen Substanzen, Kategorie B (UN 3373), die in TNT Medpak-Verpackungen versendet werden dürfen.
- 12.7 **Ausschreibung und Lieferung von Gefahrgütern.** Nicht alle TNT Standorte akzeptieren Gefahrgut. Bestimmte TNT Standorte nehmen bestimmte Klassen von Gefahrgütern nicht an, und Gefahrgüter werden nicht für den Versand über alle Transportservices angenommen. TNT behält sich das Recht vor, Gefahrgut an jedem Standort abzulehnen, an dem sie nicht in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder nach dem Ermessen von TNT angenommen werden können. Wenn die Sendung nicht an einem mit Personal besetzten Ort abgegeben wird, der Gefahrgut annimmt, muss sie TNT über eine geplante Abholung am Standort des Kunden übergeben werden.
- 12.8 **Keine Umleitung.** Gefahrgut darf nicht an eine andere als die vom Absender ursprünglich genannten Adresse des Empfängers umgeleitete werden.
- 12.9 **Potenzielle Haftung des Absenders.** TNT kann aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften verpflichtet sein, unsachgemäss deklarierte oder nicht deklarierte Gefahrgutsendungen an die zuständige Aufsichtsbehörde oder staatliche Stelle zu melden. Dem Absender können in diesem Fall Bussgelder oder Strafen gemäss dem anwendbaren Recht auferlegt werden.

13. Zollabfertigung.

- 13.1 Bei Sendungen, die nationale Grenzen überschreiten, kann eine Pflicht zur Zollabfertigung bestehen. Der Absender ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Waren in Übereinstimmung mit allen zollrechtlichen Vorschriften versandt werden, alle für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen und Informationen bereitzustellen und zu gewährleisten, dass alle von ihm bereitgestellten Angaben und Informationen in Bezug auf die Waren und die Abfertigung der Sendung wahr, richtig und vollständig sind und bleiben, auch im Hinblick auf den entsprechenden

Harmonisierten Systemcode (HS-Code). Bei Sendungen, die zusätzlich zu einem Luftfrachtbrief weitere, besondere Dokumentation erfordern (z. B. eine Handelsrechnung), kann sich die Lieferzeit verzögern. TNT behält sich das Recht vor, dem Absender nach eigenem Ermessen Strafen, Bussgelder, Schadensersatz oder andere Kosten bzw. Aufwendungen, einschliesslich Lagerkosten, in Rechnung zu stellen, die sich aus behördlichen Massnahmen oder einem pflichtwidrigen Verhalten des Absenders ergeben.

- 13.2 Der Absender ist auf eigene Kosten dafür verantwortlich, dass die international versendeten Waren nach den geltenden Gesetzen für die Einreise in das Zielland zugelassen sind und dass alle Lizenz- oder Genehmigungsanforderungen erfüllt werden, falls dies der Fall ist.
- 13.3 Der Absender kann auch aufgefordert werden, zusätzliche Informationen bereitzustellen, um vor der Lieferung an den Empfänger die Freigabe von anderen Aufsichtsbehörden im Zielland zu erhalten. Sendungen, die Waren oder Produkte enthalten, die von mehreren staatlichen Behörden innerhalb anderer Zielländer reguliert werden (wie z. B. die nationalen Behörden, die für Lebensmittelsicherheit, Schutz der öffentlichen Gesundheit, Arzneimittel, medizinische Produkte, Pflanzen- und Tier-, Telekommunikations- und andere elektronische Gerätenormen und vergleichbare Behörden zuständig sind), können zusätzliche Zeit für die Freigabe benötigen. Alle Gebühren für den Versand in und die Rücksendung aus Ländern, in denen die Einreise nicht erlaubt ist, werden dem Absender in Rechnung gestellt.
- 13.4 Werden Sendungen aufgrund falscher oder fehlender Unterlagen vom Zoll oder anderen Behörden zurückgehalten, kann TNT versuchen, den Empfänger zu benachrichtigen. Falls das durch die lokalen Recht verlangt, dass rechtlichen Bestimmungen der Empfänger bestimmte Informationen oder Dokumente vorlegt an TNT oder die Behörden liefern muss, der Empfänger dem aber in einer von TNT bestimmten, angemessenen Frist nicht nachkommt, kann die Sendung vorbehaltlich der geltenden Gesetze als unzustellbar angesehen werden (siehe [Abschnitt 18](#): Unzustellbare Sendungen)). Falls der Empfänger die Übermittlung der erforderlichen Informationen und Dokumente unterlässt und es das vor Ort geltende Recht zulässt, dass diese Übermittlung auch vom Absender vorgenommen werden kann, kann TNT versuchen, den Absender zu benachrichtigen. Falls der Absender es ebenso unterlässt, in dem von TNT angesetzten angemessenen Zeitrahmen die Informationen oder Dokumente zu übermitteln, wird die Sendung vorbehaltlich der geltenden Gesetze als unzustellbar betrachtet. TNT übernimmt keine Verantwortung für die Unzustellbarkeit von Sendungen, wenn diese durch fehlerhafte oder fehlende Dokumente verursacht worden ist. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, ob TNT versucht hat, den Empfänger oder Absender zu benachrichtigen oder nicht.
- 13.5 Wo es die örtlichen Gesetze zulassen, übernimmt TNT die Zollabfertigung internationaler Sendungen. TNT wird die Sendungsinformationen an den Zoll und andere Behörden zur Abfertigung weiterleiten. TNT kann bei internationalen Sendungen gegebenenfalls ein Zusatzentgelt für die Zollabfertigung, für die Entrichtung von Zöllen und Steuern an eine Zollbehörde im Auftrag des Zahlers, für Services, die vom Absender, Empfänger oder von Dritten verlangt werden oder zur Deckung von Kosten erheben, die TNT von der Aufsichtsbehörde für die Bearbeitung der vorgeschriebenen Unterlagen in Rechnung gestellt werden. Die Art und die Höhe der Kosten sind von Land zu Land unterschiedlich.
- 13.6 TNT handelt als Vertreter des Absenders oder des Empfängers (je nach Anwendbarkeit) ausschliesslich zum Zweck der Abfertigung und Eintragung der Sendung durch den Zoll. Wenn zutreffend und angemessen, bevollmächtigt der Absender TNT oder den von TNT benannten Zollagenten, Zollanmeldungen und alle damit verbundenen Handlungen in direkter Vertretung, im Namen und im Auftrag und auf Risiko des Absenders oder Empfängers abzugeben bzw. durchzuführen. Der Absender hat sicherzustellen, dass der Empfänger TNT zur zollrechtlichen Vertretung bevollmächtigt, soweit anwendbar.
- 13.7 In einigen Fällen kann TNT nach eigenem Ermessen Anweisungen akzeptieren, einen anderen als den von TNT (oder den von TNT ausgewählten Zollagenten) oder den vom Absender benannten Zollagenten für die Zollabfertigung einzusetzen. In jedem Fall behält sich TNT (oder der von TNT ausgewählte Zollagent) das Recht vor, die Sendung abzufertigen, wenn der Zollagent nicht ermittelt werden kann oder die Abfertigung nicht durchführen wird oder wenn TNT keine vollständigen Zollinformationen (einschliesslich Name, Adresse, Telefonnummer und Postleitzahl) zur Verfügung gestellt werden.

14. Zölle und Steuern.

- 14.1 Um die Zollabfertigung bestimmter Artikel abzuschliessen, kann TNT die von den Zollbehörden festgesetzten Zölle und Steuern, die von den Zollbehörden im Auftrag des Zahlers verauslagt werden, entrichten und dafür einen Zuschlag erheben. Bzgl. aller Sendungen kann TNT den Zahler kontaktieren und als Bedingung für die Zollabfertigung und Zustellung eine Bestätigung von Rückerstattungsvereinbarungen fordern und TNT kann nach eigenem Ermessen die Zahlung von Zöllen und Steuern verlangen, bevor die Sendung an den Empfänger übergeben wird. Wenden Sie sich hinsichtlich weiterer Details bitte an den TNT Kundendienst.
- 14.2 Falls die Richtigkeit oder Angemessenheit der auf eine Sendung erhobenen Zölle und Steuern bestritten wird, kann TNT oder der von TNT benannte Broker die mit der Sendung eingereichten Versanddokumente überprüfen. Wenn TNT feststellt, dass die Zölle und Steuern ordnungsgemäss veranlagt wurden, erklärt sich der Absender bereit, die Zölle und Steuern zu zahlen, bzw. der Absender verpflichtet sich, dass der Empfänger sie zahlt, je nach Fall.
- 14.3 Für den Fall, dass TNT im Auftrag des Zahlers Zölle, Steuern oder andere Kosten an eine Zollbehörde verauslagt, wird diesem eine zusätzliche Abfertigungspauschale oder ein Prozentsatz des verauslagten Gesamtbetrags berechnet. Dieser Abfertigungszuschlag hängt vom jeweiligen Bestimmungsland ab. Weitere Informationen zum Zuschlag für zusätzliche Abfertigungsdienste sind unter "Zusätzliche Dienstleistungen und Zuschläge" auf tnt.com einsehbar.
- 14.4 Versäumt es der Absender, auf dem Luftfrachtbrief einen Zahler zu benennen, werden Zölle und Steuern automatisch dem Empfänger in Rechnung gestellt, sofern dies zulässig ist.
- 14.5 Ungeachtet anderslautender Zahlungsanweisungen ist der Absender letztendlich für die Zahlung von Zöllen und Steuern sowie allen Gebühren und Zuschlägen in Zusammenhang mit der Entrichtung von Zöllen und Steuern durch TNT verantwortlich, wenn keine Zahlung eingeht. Weigert sich ein Empfänger oder ein Dritter, von dem die Rückzahlungsbestätigung verlangt wurde, die Zölle und Steuern nach Aufforderung zu zahlen, darf sich TNT diesbezüglich an den Absender wenden. Falls der Absender sich weigert, zufriedenstellende Massnahmen zu treffen, um TNT die verauslagten Beträge zurückzuerstatten, darf die Sendung an den Absender zurückgeschickt werden (in diesem Fall ist der Absender sowohl für die ursprünglichen als auch für die Rücksendekosten verantwortlich) oder in einem vorübergehenden Lager, einem allgemeinen Warenlager oder einem Zolllager abgestellt oder als unzustellbar angesehen werden. Werden die Transportkosten für eine Sendung über eine Kreditkarte abgerechnet, behält sich TNT das Recht vor, auch nicht eingezogene Zölle und Steuern im Zusammenhang mit dieser Sendung über das Kreditkartenkonto abzurechnen.
- 14.6 Vorbehaltlich der an bestimmten Orten verfügbaren Optionen kann sich eine Sendung verzögern, wenn TNT keine ausreichende Bestätigung der Vorkehrungen zur Erstattung der zu verauslagten Zollabgaben und Steuern erhalten kann. Diese Verspätungen oder jeder andere Verstoß gegen diese Bedingungen begründen keine Haftung von TNT und stellen keine Schlechterfüllung dar.
- 14.7 Die Zahlung von Zöllen und Steuern erfolgt nach alleinigem Ermessen von TNT durch eines der folgenden Mittel: Bargeld, Scheck (privat oder geschäftlich, sofern ein gültiger Ausweis vorgelegt wird), Kreditkarte, Zahlungsanweisung, Reisescheck oder ein Debit- oder Aufschubkonto. TNT akzeptiert keine Vorauszahlung von Zöllen und Steuern.
- 14.8 TNT übernimmt keine Haftung für Sendungen, die im Zoll in Verwahrung genommen werden. Solche Sendungen sind als unzustellbar anzusehen.
- 15. Versandweg.** TNT legt den Versandweg aller Sendungen fest. Dieser kann von Zeit zu Zeit unangekündigt geändert werden. Zum Schutz der transportierten Güter kann TNT keine detaillierten Angaben zu seinen Versandwegen oder den Sicherheitsmassnahmen in seinem Netzwerk machen. Audits an Standorten oder Fahrzeugen des TNT Netzwerks sind daher nicht zulässig, es sei denn dies ist rechtlich oder gesetzlich vorgeschrieben.
- 16. Lieferung.**
- 16.1 Sendungen werden vorbehaltlich der nachfolgenden Abschnitte [16.7](#) und [16.8](#) an die Adresse des Empfängers geliefert. Es besteht keinerlei Pflicht, eine Sendung an den Empfänger persönlich zu liefern. TNT kann eine Sendung an den Empfänger oder eine andere Person liefern, die berechtigt zu sein scheint, die Lieferung der Sendung im Namen des Empfängers entgegenzunehmen. Auf den Sendungen müssen immer die vollständige Adresse, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Empfängers angegeben werden.

- 16.2 Postfachadressen können für bestimmte internationale Standorte verwendet werden, vorausgesetzt, dass der Absender TNT die Telefonnummer des Empfängers mitteilt, um die Zustellung zu ermöglichen.
- 16.3 TNT haftet auf keinen Fall für Forderungen, die sich aus der Beschlagnahme oder der Zurückbehaltung der Güter durch die Zollbehörden oder andere staatliche Organe während des Transits ergeben.
- 16.4 Sendungen, die für Hotels, Krankenhäuser, Behörden, Universitäten oder andere Einrichtungen bestimmt sind, die über eine Poststelle oder einen zentralen Empfang verfügen, dürfen an die Poststelle oder den zentralen Empfang ausgeliefert werden, soweit nicht TNT vor dem Versand etwas anderes festgelegt oder vereinbart hat.
- 16.5 TNT behandelt jede Adressänderung, die keine Umleitung oder Korrektur ist, als neue Sendung, sodass neue Transportkosten anfallen können.
- 16.6 Die Samstagszustellung, sofern verfügbar, unterliegt in den Ländern, in denen der Samstag kein regulärer Geschäftstag ist, einem besonderen Preiszuschlag.
- 16.7 Um stets die Sicherheit seiner Arbeitnehmer*innen zu gewährleisten, sowie in Fällen, in denen TNT der Ansicht ist, dass seine Services für einen Verstoß gegen anwendbares Recht, Regelungen und Vorschriften missbraucht werden, kann TNT davon absehen, Sendungen abzuholen oder abzuliefern, oder alternative Vorkehrungen zur Abholung oder Lieferung zu treffen.
- 16.8 **Lieferanweisungen des Empfängers: B2C-Sendungen**
- a. An ausgewählten Orten kann TNT auch B2C-Sendungen nach zusätzlichen Anweisungen des Empfängers zustellen. Der Absender nimmt ausdrücklich zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Anweisungen die ursprünglich zwischen TNT und dem Absender vereinbarten Lieferanweisungen oder die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit ersetzen können.
- b. Der Absender nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Anweisungen des Empfängers Folgendes betreffen können, aber nicht sind auf: (i) Verschiebung der Lieferzeit; (ii) Lieferung an einen Nachbarn*in, Portier*in oder Empfangsmitarbeiter*in; (iii) Lieferung an eine andere Adresse oder eine andere Person, unter der Bedingung, dass die andere Adresse im selben Land ist, das auf dem Luftfrachtbrief angegeben wurde; (iv) Erteilung von Weisungen, wo die B2C-Sendung ohne Zustellnachweis abgegeben werden kann, (v) Abgabe der B2C-Sendung an einer bestimmten Abholstelle (z. B. ein Geschäft); oder (vi) eine beliebige Kombination der vorgenannten Weisungen. Im Falle einer Stornierung (eines Teils) der Sendung vor der Lieferung durch den Absender und/oder den Empfänger bleiben alle Gebühren fällig und zahlbar an TNT.
- c. TNT kann die Verfügbarkeit von Zustelloptionen für B2C-Sendungen von Zeit zu Zeit ändern, abhängig von geografischen und anderen Einschränkungen. Weitere Informationen über die Verfügbarkeit von Zustelloptionen und die Bedingungen finden Sie unter tnt.com.
- d. Erteilt ein Empfänger zusätzliche Lieferanweisungen für andere Sendungen als B2C-Sendungen, so erkennt der Absender diesen Abschnitt 16 an und erklärt sich einverstanden, daran gebunden zu sein.

17. Erneute Zustellung.

- 17.1 **Geschäftssendungen.** TNT unternimmt automatisch oder auf Anfrage einen erneuten Zustellversuch, sofern: (a) an der Empfängeradresse oder an der benachbarten Adresse niemand anzutreffen ist, der für die Sendung unterschreibt und kein Verzicht auf die Unterschrift hinterlegt ist; (b) der Absender eine TNT Zustellnachweisoption gewählt hat und kein zugelassener Empfänger anzutreffen ist, der für die Sendung unterschreibt; oder (3) TNT festlegt, dass die Sendung zurückgehalten werden kann. Falls die Geschäftssendung nach drei (3) Zustellversuchen nicht zugestellt werden konnte oder fünf (5) Werktagen lang nach dem Datum des ersten Zustellversuchs und nach etwaiger erfolgter Zollabfertigung im Bestimmungsland aufbewahrt wurde, gilt die Sendung als unzustellbar (siehe [Abschnitt 18](#) (Unzustellbare Sendungen)).
- 17.2 **Zustellungen an Privatpersonen und B2C-Sendungen.** Wenn eine Zustellung an eine Privatadresse beim ersten Versuch nicht an die Empfängeradresse oder einen Nachbarn zugestellt

werden kann, ist TNT nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder einen erneuten Zustellversuch zu unternehmen, die Sendung bis zum Erhalt weiterer Zustellanweisungen des Empfängers aufzubewahren oder an einen von TNT bestimmten Ort zu liefern. Wenn bei einer Zustellung an eine Privatadresse nicht durch einen oder mehrere erneute Zustellversuche zugestellt werden kann oder keine weiteren Zustellanweisungen durch den Absender oder Empfänger bereitgestellt werden oder TNT die Zustellung an einen anderen von TNT bestimmten Ort nicht ermöglichen kann, kann die Sendung als unzustellbar betrachtet werden (siehe [Abschnitt 18](#) (Unzustellbare Sendungen)).

18. Unzustellbare Sendungen.

18.1 Eine unzustellbare Sendung ist eine Sendung, die aus folgenden Gründen nicht zugestellt werden kann, aber nicht darauf beschränkt ist: (a) die Adresse des Empfängers ist unvollständig, unlesbar, fehlerhaft oder kann nicht gefunden werden, (b) es kann kein Kontakt zum Empfänger einer Sendung hergestellt werden oder der Empfänger nimmt die Sendung nicht entgegen, (c) die Sendung soll in einen Bereich geliefert werden, der von TNT nicht beliefert wird, (d) der Geschäftssitz des Empfängers ist geschlossen, (e) die Zustellung ist unmöglich, weil eine geeignete Person, die die Lieferung annimmt oder die Lieferung durch Unterschrift bestätigt, nicht verfügbar ist oder sich weigert, die Lieferung anzunehmen oder zu bestätigen, (f) die Sendung kann vom Zoll nicht abgefertigt werden, (g) die Sendung würde wahrscheinlich Schaden oder Verzögerungen bei anderen Sendungen oder Eigentum hervorrufen oder Personen verletzen, (h) die Sendung enthält verbotene Güter, (i) es ist dem Empfänger unmöglich oder er weigert sich, die „Sendung im Fall einer „Rechnung an den Empfänger“ Sendung zu bezahlen, (j) die Sendung wurde unzureichend verpackt, (k) der Inhalt der Sendung oder die Verpackung sind so stark beschädigt, dass es unmöglich ist, diese noch einmal einzupacken, oder (l) aus einem der unter [Abschnitt 17](#) (Erneute Zustellung) aufgeführten Gründe.

18.2 Wenn eine Sendung aus irgendwelchen Gründen unzustellbar ist, informiert TNT den Absender, um die Rücksendung zu arrangieren; örtliche gesetzliche Beschränkungen bleiben hiervon unberührt. Falls der Absender nicht innerhalb von fünf Werktagen kontaktiert werden kann oder es unterlässt, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne Anweisungen zu geben, wird TNT die Sendung an den Absender zurückschicken oder die Sendung in einem vorübergehenden Lager, einem üblichen Lagerhaus oder einem Lagerhaus der Zollbehörde abstellen oder die Sendung entsorgen/veräußern. Falls eine Sendung nicht zugestellt, vom Zoll abgefertigt oder zurückgeschickt werden kann, kann TNT die Sendung weitergeben oder entsorgen. Der Absender ist verantwortlich für alle anfallenden Kosten und Gebühren, die sich aus der Rücksendung, Lagerung oder der Entsorgung/Veräußerung der Sendung ergeben. Dies gilt nicht soweit TNT die Unzustellbarkeit der Lieferung zu verantworten hat.

18.3 Sendungen, die aufgrund örtlicher gesetzlicher Beschränkungen nicht zurückgeschickt werden können, werden entweder zwischengelagert, in ein allgemeines Lager oder Zollverschlusslager gebracht oder gemäss den lokalen Vorschriften entsorgt. Der Absender erklärt sich damit einverstanden, die Kosten zu übernehmen, die TNT aufgrund einer solchen Unterbringung oder Entsorgung entstehen.

18.4 Dem Absender werden die Rücktransportkosten zusammen mit den ursprünglichen Kosten auferlegt, es sei denn, die Sendung war aufgrund eines Verschuldens von TNT unzustellbar. Ebenso inbegriffen sind alle weiteren Kosten, die TNT im Zuge der Rücksendung entstanden sind. Zur Rücksendung unzustellbarer Sendungen, die Gefahrgut enthalten, muss der Absender einen vollständig ausgefüllten Rückluftfrachtbrief und alle anderen erforderlichen Dokumente bereitstellen.

19. **Lieferzeiten für Premium-Produkte.** Wenn TNT es versäumt, die Produkte „09:00 Express“, „10:00 Express“ oder „12:00 Express“ vor der der Lieferzusage zuzustellen und wenn dieses Versäumnis nicht durch ein Ereignis gemäss [Abschnitt 21](#) (Nicht übernommene Haftung) verursacht wurde, und der Absender/Empfänger TNT über seinen Anspruch gemäss [Abschnitt 23](#) (Ansprüche) informiert, wird TNT nur die tatsächlich erbrachte Zustelleistung (z. B. „12:00 Express“) und nicht den angegebenen Preis für die ursprünglich angeforderte Leistung (z. B. „09:00 Express“) innerhalb derselben Expressproduktkategorie in Rechnung stellen. TNT wird nach eigenem Ermessen die Preisdifferenz erstatten oder auf der entsprechenden Rechnung gutschreiben.

20. Haftungsbeschränkungen.

20.1 **Standard-Haftungsbeschränkungen für Transportleistungen.** Die Haftung von TNT für Verlust, Beschädigung oder Verzögerung im Zusammenhang mit der Erbringung von

Beförderungsdienstleistungen ist auf den höheren der folgenden Beträge begrenzt: a) den in den anwendbaren Übereinkommen vorgesehenen Betrag oder b) 100 US-Dollar pro Sendung (es sei denn, der Absender entscheidet sich für die Zahlung eines zusätzlichen Entgelts, um eine erweiterte Haftung oder Versicherung, wie in den Abschnitten [20.3](#) und [20.4](#) beschrieben, zu spezifizieren). TNT wendet diese Höchstbeträge auch auf alle Ansprüche an, die sich aus der Erbringung inländischer Transportdienstleistungen ergeben, sofern die anwendbaren nationalen Transportgesetze keine zwingenden oder niedrigeren Haftungsgrenzen vorsehen (es sei denn, der Absender entscheidet sich ein zusätzliches Entgelt für die erweiterte Haftung oder Versicherung, wie in den Abschnitten [20.3](#) und [20.4](#) beschrieben, zu zahlen).

- 20.2 **Haftungsbeschränkungen für sonstige Ansprüche.** Soweit nicht in Ziffer [20.1](#) (Standard-Haftungsgrenzen für Transportleistungen) geregelt, ist die Haftung von TNT für Verlust, Beschädigung, Verspätung oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit der Erbringung von Zusatzleistungen oder sonstigen Vertragsverletzungen auf 3,40 Euro pro Kilogramm begrenzt, in jedem Fall aber auf einen Haftungshöchstbetrag von 10.000 Euro pro Ereignis oder Reihe von zusammenhängenden Ereignissen.
- 20.3 **Maximale Haftung: Erweiterte Haftung** (wird nicht an allen Standorten angeboten - wenden Sie sich für Details an den TNT-Kundendienst).
- An Orten, an denen TNT eine Erweiterte Haftung anbietet, kann der Absender, ein zusätzliches Entgelt zahlen, um die Option Erweiterte Haftung auf dem Frachtbrief zu wählen, die über die in den vorstehenden Abschnitten [20.1](#) und [20.2](#) genannten Haftungsgrenzen hinausgeht.
 - Die angegebene Erweiterte Haftung stellt die maximale Haftung von TNT in Verbindung mit der Sendung dar. Die Erweiterte Haftung gilt nur für den Fall, dass TNT gemäß den Übereinkommen oder den nationalen Transportgesetzen haftet, die zwingend auf eine Sendung anwendbar sind.
 - Sofern von TNT nicht anders angegeben, beträgt die maximale Erweiterte Haftung 25.000 Euro pro Sendung (ausgenommen Dokumentensendungen - siehe unten).
 - Die Haftung von TNT für nachgewiesene Verluste oder Beschädigungen oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Dokumentensendungen übersteigt nicht den Wiederherstellungswert der Sendung, mit einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Dokumentensendung, sofern von TNT nicht anders angegeben. Die Erweiterte Haftung ist nicht für alle Dokumentensendungen verfügbar. Weitere Informationen zur Anspruchsberechtigung finden Sie unter tnt.com oder wenden Sie sich hierzu an den TNT Kundendienst.
- 20.4 **Versicherung** (wird nicht an allen Standorten angeboten - kontaktieren Sie den TNT Kundendienst für Details).
- An Orten, an denen TNT eine Versicherung anbietet, kann der Absender ein zusätzliches Entgelt zahlen, um die Option Versicherung auf dem Frachtbrief zu wählen, die über die in den vorangehenden Abschnitten [20.1](#) und [20.2](#) genannten Haftungsgrenzen hinausgeht.
 - Die angegebene Versicherung stellt den maximalen Betrag dar, für den TNT das Risiko in Verbindung mit der Sendung übernimmt.
 - Sofern von TNT nicht anders angegeben, beträgt die maximale Versicherungssumme 25.000 Euro pro Sendung.
 - Der Versicherungsschutz von TNT ist begrenzt, wie in der Institute Cargo Clause (ICC) A vorgesehen.
 - Die Haftung von TNT für nachgewiesene Verluste oder Beschädigungen oder andere Ansprüche im Zusammenhang mit Dokumentensendungen übersteigt nicht den Wiederherstellungswert der Sendung, mit einem Höchstbetrag von 500 Euro pro Dokumentensendung, sofern von TNT nicht anders angegeben. Eine Versicherung ist nicht für alle Dokumentensendungen verfügbar. Weitere Informationen zur Anspruchsberechtigung finden Sie unter tnt.com oder wenden Sie sich an den TNT Kundendienst.
- 20.5 Wenn der Absender eine erweiterte Haftung oder Versicherung wählt, **gelten die folgenden Bedingungen:**
- Das Risiko und die Gefahr eines über den deklarierten Wert hinausgehenden Verlustes trägt der Absender.

- b. Es wird eine Gebühr erhoben, die auf dem deklarierten Wert basiert und je nach Herkunft der Sendung unterschiedlich sein kann. Wenden Sie sich für weitere Details an den TNT-Kundendienst.
 - c. Die Haftung von TNT für nachgewiesenen Verlust, Beschädigung, Verspätung oder andere Ansprüche im Zusammenhang mit der Sendung übersteigt nicht die Reparaturkosten der Sendung, ihren abgeschriebenen Wert oder ihre Wiederbeschaffungskosten, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. TNT ist berechtigt, einen unabhängigen Nachweis über den Wert des Inhalts einer Sendung, für die ein Anspruch geltend gemacht wird, zu verlangen.
 - d. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für (i) Folgeschäden oder (ii) Verzögerungen oder Verluste, die sich aus der Verletzung der Verpflichtungen des Absenders aus diesen Bedingungen ergeben.
 - e. Eine Entschädigung für Verluste im Zusammenhang mit Zusatzleistungen ist nicht möglich.
 - f. Jeder Versuch, einen Wert für Erweiterte Haftung, Versicherung oder Zoll zu deklarieren, der die in diesen Bedingungen zulässigen Höchstbeträge übersteigt, ist nichtig. Ein solcher deklarierter Wert wird automatisch auf die zulässigen Grenzwerte für die Sendung reduziert. Die Annahme einer Sendung zur Beförderung durch TNT, deren deklarierter Wert die zulässigen Höchstbeträge übersteigt, stellt keinen Verzicht auf irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen dar. TNT kann keine Anträge auf Änderung der Angaben zum deklarierten Wert auf dem Luftfrachtbrief nach der Übergabe an TNT berücksichtigen.
 - g. Wenn der Absender auf dem Frachtbrief nicht die Erweiterte Haftung oder Versicherung jedes einzelnen Pakets angegeben hat, sondern einen deklarierten Gesamtwert für die Sendung als Ganzes, wird der deklarierte Wert jedes Pakets bestimmt, indem der gesamte deklarierte Wert durch die Anzahl der Pakete auf dem Luftfrachtbrief geteilt wird. In keinem Fall darf der deklarierte Wert eines einzelnen Pakets in einer Sendung den deklarierten Wert der Sendung übersteigen.
- 20.6 **Einzigartige Artikel.** Die Haftung von TNT für Sendungen, die Besondere Artikel enthalten, ist ganz oder teilweise auf den entsprechenden Grenzwert des Übereinkommens oder auf zwingend anwendbare lokale Gesetze beschränkt. Erweiterte Haftung und Versicherung sind nicht auf Sendungen anwendbar, die Einzigartige Artikel enthalten.

21. Nicht übernommene Haftung.

- 21.1 TNT haftet nicht für:
- a. (vorbehaltlich weiterer Einschränkungen gemäss diesen Bedingungen) alle Schäden, die über die Erweiterte Haftung oder die Versicherung (wie in [Abschnitt 20.3](#) (Maximale Haftung: Erweiterte Haftung) und [Abschnitt 20.4](#). (Versicherung) begrenzt) hinausgehen oder die Haftungsbeschränkung gemäss dem jeweils anwendbaren Übereinkommen oder für Sendungen von und zwischen bestimmten Orten innerhalb eines Landes, durch das anwendbare zwingende lokale Recht, je nachdem, welcher Wert höher ist, übersteigen, unabhängig davon, ob TNT wusste oder hätte wissen müssen, dass solche Schäden entstehen könnten oder nicht; und
 - b. besondere, zufällige, mittelbare oder indirekte Verluste oder Schäden, einschliesslich der Kosten für einen alternativen Transport, Einkommens-, Umsatz-, Nutzungs- oder Gewinnverluste, erwartete Einsparungen, Firmenwert oder Verlust von Chancen.
- 21.2 Der Absender übernimmt alle Risiken und Gefahren von Verlusten, Schäden oder Verzögerungen, die über die von TNT in diesen Bedingungen ausdrücklich übernommenen hinausgehen. Der Absender sollte, falls gewünscht, für seinen eigenen Versicherungsschutz sorgen. TNT bietet selbst keinen Versicherungsschutz an.
- 21.3 TNT übernimmt keine Haftung und nimmt keine Anpassung, Rückerstattung oder Gutschrift jeglicher Art für Verluste, Schäden, Verzögerungen, Fehllieferungen, Nichtlieferungen, Fehlinformationen oder Versäumnisse bei der Erteilung von Auskünften vor, die durch eines der folgenden Ereignisse (keine abschliessende Liste) verursacht werden oder daraus resultieren:
- a. die Handlung, das Versäumnis oder die Unterlassung des Absenders, des Empfängers oder einer anderen Partei, die ein Interesse an der Sendung hat;

- b. der Beschaffenheit der Sendung oder eines Mangels, einer Eigenschaft oder inhärente Fehler oder Zerbrechlichkeit derselben;
- c. Verstoss gegen diese Bedingungen oder andere für die Sendung geltende Bestimmungen, einschliesslich des Versands eines verbotenen Gegenstands, Gefahrgut, der falschen Deklaration der Ladung, der Sicherung, Kennzeichnung oder Adressierung von Sendungen;
- d. Bussgelder, Strafen oder andere Geldbeträge, die von einer Aufsichtsbehörde oder einem Dritten gegen den Absender oder Empfänger erhoben werden;
- e. höhere Gewalt, einschliesslich einer Pandemie oder Epidemie, Gefahren des Luftverkehrs, Staatsfeinden, Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, die aufgrund vorgeblicher oder tatsächlicher Vollmacht handeln, Massnahmen und Unterlassungen von Zollbehörden, Aufständen, Streiks bzw. angekündigter Streiks oder anderer örtlicher Konflikte, innerer Unruhen, mit Krieg oder Wetterbedingungen zusammenhängender Gefahren, internationaler, nationaler oder lokaler Störungen im Luft- oder Strassenverkehrsnetz, krimineller Handlungen einzelner Personen oder Gruppen einschliesslich Terrorakten, Naturkatastrophen, Zusammenbrüchen und Ausfällen der Kommunikations- und Informationssysteme (einschliesslich des TNT Systems), mechanischer Verzögerungen oder Bedingungen, die eine Gefahr für das Personal von TNT darstellen;
- f. unsachgemässe oder unzureichende Verpackung, einschliesslich des Versäumnisses des Absenders, eine von TNT zugelassene Verpackung zu verwenden, wenn eine solche Zulassung erbeten, empfohlen oder verlangt wird. Insbesondere Computer, Elektronik, zerbrechliche Gegenstände und Alkohol müssen in Übereinstimmung mit den TNT Richtlinien verpackt werden, die auf tnt.com einsehbar sind. Die Bereitstellung von Verpackung oder die Beratung, Unterstützung oder Anleitung zur angemessenen Verpackung von Sendungen durch TNT stellt keine Haftungsübernahme durch TNT dar, es sei denn, TNT erklärt ausdrücklich schriftlich etwas anderes;
- g. die Befolgung mündlicher oder schriftlicher Lieferanweisungen des Absenders, des Empfängers oder von Personen, die vorgeben, den Absender oder Empfänger zu vertreten;
- h. verspätete Auslieferungen, die durch die Einhaltung der von TNT festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Zahlung von Kosten verursacht wurden;
- i. das Versäumnis von TNT, eine Kopie des Zustellungsprotokolls oder eine Kopie der bei der Zustellung erhaltenen Unterschrift vorzulegen;
- j. die Löschung von Daten von oder den Verlust oder die Unwiederbringlichkeit von Daten, die auf Magnetbändern, Dateien oder anderen Speichermedien gespeichert sind, oder die Löschung oder Beschädigung von fotografischen Bildern oder Tonspuren von belichtetem Film;
- k. das Versäumnis von TNT, die Pakete mit als Orientierungshilfe dienenden Aufklebern zu beachten (z.B. "UP"-Pfeile, "THIS END UP"-Markierungen);
- l. das Versäumnis von TNT, den Absender oder Empfänger (rechtzeitig) über eine Verzögerung, einen Verlust oder eine Beschädigung einer Sendung, eine unvollständige, falsche oder ungenaue Adresse des Empfängers oder des Zollagenten, eine falsche, unvollständige oder fehlende Dokumentation oder die Nichtzahlung von Zöllen und Steuern, die zur Freigabe einer Sendung erforderlich sind, zu informieren;
- m. Verlust oder Beschädigung einzelner Sendungen, für die TNT keinen nachweisbaren Beleg über den Erhalt besitzt, einschliesslich der Fälle, in denen die Waren zum Zeitpunkt der Übergabe der Sendung an TNT in einen Anhänger vorgeladen, palettiert oder so verpackt wurden, dass die Anzahl der Sendungen oder der Inhalt der Sendung nicht hinreichend überprüft werden kann;
- n. Verlust persönlicher oder finanzieller Informationen einschliesslich Sozialversicherungsnummer, Geburtstag, Führerscheinnummer, Kreditkartennummern und Kontoverbindungen;
- o. das Versäumnis des Absenders, alle Sendungen zu löschen, die in ein TNT Versandsystem oder -gerät eingegeben wurden, wenn die Sendung TNT nicht zum Versand übergeben wurde;
- p. Schäden, die von Stossindikatoren, Neigungsmessern oder Thermometern angezeigt werden; und

- q. Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeit aufgrund unvollständiger oder falscher Adresse (siehe [Abschnitt 18](#) (Unzustellbare Sendungen)).
- 21.4 Wenn TNT nicht haftet, auch in Fällen, in denen die Haftung über die von TNT in diesen Bedingungen ausdrücklich übernommene Haftung hinausgeht, haftet der Absender und erklärt sich damit einverstanden, TNT gegen alle Schäden schad- und klaglos zu halten, die TNT oder einem Dritten durch die Sendung oder durch Ansprüche eines Dritten, insbesondere des Empfängers, entstehen.
- Jede Zahlung, die TNT aufgrund einer Forderung des Absenders oder eines Dritten leistet, gilt weder als Haftungsübernahme und noch als Verzicht auf die in diesem [Abschnitt 21](#) enthaltenen Bestimmungen.
- 22. Keine Garantien.** Vorbehaltlich der ausdrücklichen Bestimmungen in diesem Dokument übernimmt TNT keine Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend.
- 23. Ansprüche.** TNT akzeptiert die Geltendmachung eines Anspruchs bezüglich einer Sendung nur dann, wenn der Antragsteller alle anwendbaren Übereinkommen sowie das folgende Verfahren einhält, andernfalls kann kein Anspruch gegen TNT geltend gemacht werden:
- 23.1 Geltendmachung der Ansprüche.**
- Alle Ansprüche wegen Verlust, Beschädigung (sichtbar oder verdeckt) oder Verspätung (einschliesslich Ansprüchen wegen Verderb) oder fehlendem Inhalt müssen TNT innerhalb von 21 Tagen nach (i) der Zustellung der Sendung (im Falle von Beschädigung oder Verspätung) oder (ii) dem voraussichtlichen Zustellungsdatum (im Falle von Verlust, Nicht- oder Falschzustellung) mitgeteilt werden.
 - Die Entgegennahme der Sendung durch den Empfänger ohne einen Vermerk über Schäden auf der Empfangsbestätigung gilt als Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Sendung in gutem Zustand geliefert wurde.
 - Alle Ansprüche dieser Art müssen über tnt.com oder durch Kontaktaufnahme mit dem TNT-Kundendienst angemeldet werden.
- 23.2 Erforderliche Informationen.** Alle Schadensmeldungen müssen vollständige Angaben zum Absender und Empfänger sowie die TNT Sendungsverfolgungsnummer, das Versanddatum, die Stückzahl und das Gewicht der Sendung enthalten. Als Vorbedingung dafür, dass TNT eine Reklamation wegen eines Schadens in Betracht zieht, muss der Empfänger den Inhalt, die Originalversandkartons und die Verpackung zur Inspektion durch TNT zur Verfügung stellen, entweder in den Räumlichkeiten des Empfängers oder in einer TNT Einrichtung, bis die Reklamation abgeschlossen ist.
- 23.3 Beschränkungen.** TNT ist nicht verpflichtet, auf Ansprüche zu reagieren, bis alle Kosten bezahlt worden sind; der Forderungsbetrag kann vom Anspruchsberechtigten nicht von diesen Kosten abgezogen werden. In Verbindung mit einer Sendung kann nur eine Forderung erhoben werden. Mit der Annahme der Zahlung einer Forderung erlischt jegliches Recht, weiteren Schadenersatz oder eine weitere Entschädigung im Zusammenhang mit der betreffenden Sendung zu fordern. Absender oder Empfänger, deren Pakete über einen Sammelladungsspediteur an TNT übergeben wurden, haben keinerlei Rechtsansprüche gegenüber TNT.
- 23.4 Klagen.** Das Recht zu einer Klage auf Schadensersatz, die sich aus der Beförderung durch TNT ergibt, ist ausgeschlossen, wenn die Klage nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem tatsächlichen Lieferdatum (bei Beschädigung, Untererfüllung oder Verzögerung) oder dem erwarteten Lieferdatum (bei Verlust, Nichtlieferung oder Falschliefereung) oder innerhalb irgendeiner anwendbaren Verjährungsfrist, je nachdem, was kürzer ist, bei einem zuständigen Gericht eingereicht wird.
- 24. Unterauftragsvergabe.** TNT behält sich das Recht vor, die Services ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben.
- 25. Datenschutz.**
- 25.1 Begriffe wie ‚Verantwortlicher‘, ‚Personenbezogene Daten‘, ‚Betroffene Person‘ und ‚Verarbeitung‘ haben die Bedeutung, die ihnen in der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und allen anderen anwendbaren Datenschutzgesetzen und -vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten („personenbezogene Daten“) im Rahmen dieser Bedingungen (zusammen „Datenschutzrecht“) zugeschrieben wird.

- 25.2 TNT und der Absender stimmen überein, dass beide je für sich für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die oder zwischen den Parteien gemäss diesen Bedingungen verantwortlich sind.
- 25.3 Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäss diesen Bedingungen sichert der Absender zu, die Datenschutzgesetze eingehalten zu haben, einschliesslich der Bereitstellung der Informationen an die betroffenen Personen gemäss Datenschutzrecht, der Bereitstellung der Informationen, wie sie in der TNT Datenschutzerklärung unter [tnt.com](https://www.tnt.com) enthalten sind und der Erlangung eines Rechtsgrundes gemäss Datenschutzrecht, wie z. B. Vertragserfüllung, berechnete Interessen oder Einwilligung.
- 25.4 Der Absender hält TNT schadlos von sämtlichen Kosten, Ansprüchen, Schäden und Ausgaben, die TNT in Verbindung mit der Nichteinhaltung dieses [Abschnitts 25](#) durch den Absender entstehen bzw. die TNT erlitten hat.
- 25.5 Der Absender sichert zu, dass der in Rechtsgrund wie in [Abschnitt 25.3](#) dargelegt (auch) eine Übermittlung personenbezogener Daten an TNT, seine Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder Dritte, die von TNT zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Absender gemäss diesen Bedingungen beauftragt wurden, in jedes Land innerhalb und ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) erlaubt.
- 25.6 Jegliche Übermittlung personenbezogener Daten vom Absender an TNT oder umgekehrt aus dem EWR oder der Schweiz in ein Land ausserhalb des EWR oder der Schweiz unterliegt den Standardvertragsklauseln Controller-to-Controller (Beschluss 2004/915/EG) („**SCC-CC**“) im Sinne von Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c) DSGVO, die unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc_en verfügbar sind. Zu diesem Zweck werden die SCC-CC durch Verweis vollständig in diese Bedingungen einbezogen. Mit Annahme dieser Bedingungen (a) gelten die SCC-CC als von den Parteien unterzeichnet, (b) stimmen die Parteien dem vollständigen Inhalt der SCC-CC zu, (c) verpflichten sich die Parteien, die darin enthaltenen Anforderungen zu erfüllen und (d) erklären sich die Parteien damit einverstanden, dass sämtliche Änderungen oder künftige Beschlüsse und/oder URLs an die Stelle des Beschlusses und/oder der URL treten, die in [Abschnitt 25.6](#) aufgeführt sind. Im Rahmen der SCC-CC wird TNT als für die Verarbeitung Verantwortlicher als Datenexporteur – auch im Namen seiner verbundenen Unternehmen – handeln und der Absender als für die Verarbeitung Verantwortlicher als Datenimporteur oder umgekehrt, soweit anwendbar. Hiervon unberührt bleibt das Recht von TNT, im Hinblick auf die Nutzung eines anderen geeigneten Übertragungsmechanismus, der mit dem Datenschutzrecht in Einklang steht, eine alleinige Entscheidung zu treffen. Die übermittelten personenbezogenen Daten können individuelle Kontaktdaten von Absendern und Empfängern, wie Namen und Adressen, enthalten, die für die effiziente Bereitstellung der Services von TNT, wie z. B. die Zustellung von Paketen und die Ermöglichung von Funktionen zur Sendungsverfolgung, erforderlich sind, wie dies in diesen Bedingungen steht und in Übereinstimmung mit den Anhängen der SCC-CC im Weiteren oder anderweitig festgelegt ist.
- 25.7 Stellt der Gerichtshof der Europäischen Union, eine örtliche Aufsichtsbehörde oder eine ähnliche Behörde fest, dass eine der Bedingungen in diesem [Abschnitt 25](#) und/oder die SCC-CC keine rechtmässige Methode zur Vereinfachung von Übermittlungen personenbezogener Daten ausserhalb des EWR oder der Schweiz darstellen oder nicht mehr rechtmässig sind, werden die Parteien nach Treu und Glauben über eine alternative Methode zur Vereinfachung derartiger Übermittlungen auf rechtmässige Weise aushandeln.
- 26. Gesamte Vereinbarung.** Diese Bedingungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und haben, vorbehaltlich [Abschnitt 1](#) (Anwendung), Vorrang vor allen anderen Bedingungen, schriftlich wie mündlich. Diese Bedingungen können nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 27. Abtretung.** Die Rechte und Pflichten der Parteien im Rahmen dieser Bedingungen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht abgetreten werden; allerdings ist TNT berechtigt, alle oder einen Teil seiner Rechte an ein verbundenes Unternehmen abzutreten und seine Pflichten an dieses zu übertragen. Ohne Einschränkung des Vorstehenden sind diese Bedingungen für die Parteien und deren Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger rechtlich bindend und kommen diesen zugute.

28. **Keine Verzicht.** Ein Versäumnis seitens TNT, eine Bestimmung dieser Bedingungen durchzusetzen oder anzuwenden, bedeutet keinen Verzicht auf diese Bestimmung seitens TNT und beeinträchtigt ebenso wenig das Recht von TNT, diese Bestimmung durchzusetzen.
29. **Zwingendes Recht.** Diese Bedingungen schliessen keine Haftung aus, soweit ein solcher Ausschluss durch zwingendes Recht verboten ist. Sollte eine in diesen Bedingungen enthaltene oder in Bezug genommene Bestimmung im Widerspruch zu einem gültigen zwingenden internationalen Abkommen, nationalem Recht, Verordnungen der Regierung, Anweisungen oder Erfordernissen stehen, wird diese Bestimmung im maximal zulässigen Umfang, reduziert und derart beschränkt als Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Absender und TNT Wirkung entfalten. Die Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer einzelnen Bestimmung hat keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen.
30. **Schlichtung.** Unter der Voraussetzung eines vorangehenden Einigungsversuches mit TNT gestattet das belgische Recht den Nutzern von Postdienstleistungen für Sendungen nach oder aus Belgien die Anrufung des Ombudsmanns für den Postsektor (Boulevard du Roi Albert II 8 bte 4, 1000 BRUXELLES (F); Koning Albert II-laan 8 bus 4, 1000 BRUSSEL (NL)).
31. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand.** Vorbehaltlich geltender Übereinkommen unterliegen diese Bedingungen sowie etwaige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Services von TNT, die diesen Bedingungen entsprechen, den Gesetzen und Gerichten des Landes oder Gebiets, in dem die Sendung von TNT zur Erbringung der Services entgegengenommen wird.